
Reglement über die Viehschauexperten des Kantons Schwyz

Personenbezeichnungen gelten immer für weibliche und männliche Personen.

1. Wahl der Viehschauexperten

- 1.1 Der Vorstand des Viehzuchtverbandes des Kantons Schwyz (VZV) wählt die Schwyzer Viehschauexperten.
- 1.2 Bei der Wahl der Viehschauexperten soll der Vorstand jede Region (Region = Schaukreis) berücksichtigen.
- 1.3 Gewählt werden mindestens 10 Viehschauexperten für den Kanton Schwyz. Mindestens drei Viehschauexperten müssen auf die Rasse Original Braunvieh spezialisiert sein. Diese werden regionsunabhängig gewählt.
- 1.4 Die Viehschauexperten werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.

2. Anforderungsprofil an den Viehschauexperten

- 2.1 Der Viehschauexperte muss den Expertenkurs von Braunvieh Schweiz absolvieren und erfolgreich abschliessen. Erst anschliessend wird er als Richter eingesetzt. Die Kosten des Kurses sind vom angehenden Experten zu begleichen.
- 2.2 Er darf das 62. Altersjahr nicht überschreiten.

3. Weiterbildung

- 3.1 Die Viehschauexperten besuchen jährlich eine kantonale oder nationale Weiterbildung.

4. Entschädigung

- 4.1 Die Entschädigung der Viehschauexperten beträgt pro Einsatztag Fr. 200.--. Für einen halbtägigen Einsatz werden Fr. 100.-- vergütet. Zusätzlich werden die Fahrspesen vom Wohnort zum Ausstellungsplatz mit Fr. 0.70 je Kilometer entschädigt.

5. Inkrafttreten

- 5.1 Das Reglement tritt per 1. Mai 2024 in Kraft.

Viehzuchtverband des Kantons Schwyz
Der Vorstand